

# **ORTSRECHT DES MARKTES DINKELSCHERBEN**

## **Satzung**

### **Über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen im Markt Dinkelscherben**

#### **(Gestaltungssatzung)**

Der Markt Dinkelscherben erläßt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr.1 und 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24.Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist, folgende

## **S a t z u n g**

Über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen im Markt Dinkelscherben.

### **§ 1**

#### **Gebietsbestimmung zur Unterscheidung besonderer Anforderungen**

- (1) Die Regelungen der §§ 2 bis 7 dieser Satzung gelten für den in der Anlage zu dieser Satzung bestimmten Geltungsbereich. Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte eingezeichnet. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigungen oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Grundsätze zur Gestaltung der Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden oder worden sind, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.
- (2) Unzulässig sind
1. Werbeanlagen in störender Häufung und an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft wirken;
  2. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahrten;
  3. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Vorgartenzonen oder Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.
- (3) In denkmalschutzrechtlich geschützten Ensembles sowie vor Einzeldenkmälern sind unzulässig
1. Werbeanlagen an Bauzäunen und Baugerüsten außer für Werbung an der Stätte der Leistung;
  2. Licht- und Projektionswerbung;
  3. Werbeanlagen an Verteiler- und Schaltkästen.

#### **§ 4**

#### **Unzulässige Werbeanlagen innerhalb des Geltungsbereiches**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind unzulässig

1. Werbeanlagen an Freileitungsführungen, Licht- und Abspannmasten, Straßenlaternen, Umformerstationen;
2. Werbeanlagen an Schornsteinen, Hauskaminen und ähnlichen hochragenden Bauteilen;
3. Werbeanlagen an Brücken, Stegen, Außentreppen, Stützmauern und Geländern, Über- und Unterführungen,
4. Werbeanlagen an Einfriedungen aller Art;

#### **§ 5**

#### **Gestalterische Anforderungen an Werbeanlagen innerhalb des Geltungsbereiches**

- (1) Werbeanlagen dürfen die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes nicht überdecken;
- (2) Werbeanlagen dürfen keine grellen und stechenden Farben aufweisen. Die Verwendung von mehr als drei Farben ist unzulässig.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen sowie Lichtprojektionen auf Außenwände und auf öffentliche Straßen und Gehwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.
- (4) Werbung an Markisen ist nur zulässig, wenn keine anderen Werbeanlagen in zulässiger Weise möglich sind.
- (5) Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb des Brüstungsbereichs des 1. Obergeschosses angebracht werden.

#### **§ 6**

#### **Bestehende Werbeanlagen**

Bei Veränderung oder Erneuerung bestehender genehmigter Werbeanlagen sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

#### **§ 7**

#### **Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht**

- (1) Werbeanlagen sind instand zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist.
- (3) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Werbeanlage betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage verantwortlich.

#### **§ 8**

#### **Abweichungen**

- (1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und zu begründen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen entgegen den allgemeinen Anforderungen nach § 3 dieser Satzung errichtet oder ändert.
2. Werbeanlagen entgegen den besonderen Anforderungen nach §§ 3 und 4 dieser Satzung errichtet oder ändert.
3. Werbeanlagen entgegen § 6 dieser Satzung nicht instand hält, reinigt oder entfernt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 05.05.2017 in Kraft.

Dinkelscherben, den 27.04.2017  
Markt Dinkelscherben

---

Edgar Kalb  
1. Bürgermeister

Anlage zur Gestaltungssatzung

Übersichtskarte:

